

Newsletter Mai 2012

Neuerungen im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG)

I. Einleitung

Seit 1. April 2012 gelten zusätzliche UWG-Bestimmungen und am 1. Juli 2012 tritt die neue Fassung von Art. 8 betreffend unlautere allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) in Kraft. Die Neuerungen bringen insbesondere für Online-Shop-Betreiber und für Unternehmen, welche im Geschäftsverkehr mit Konsumenten AGB verwenden, unmittelbaren Handlungsbedarf mit sich.

II. Elektronischer Geschäftsverkehr

Ein Ziel der Revision war die Verbesserung der Transparenz und Kundenfreundlichkeit beim Absatz von Waren und Dienstleistungen über Online-Shops.

Unternehmen, welche ihre Produkte online anbieten, müssen neu: (i) klare und vollständige Angaben über ihre Identität und ihre Kontaktdaten machen; (ii) auf die einzelnen technischen Schritte, die zum Vertragsabschluss führen, hinweisen; (iii) angemessene Korrekturmechanismen zur Verfügung stellen, damit der Kunde seine Eingaben korrigieren kann; und (iv) den Eingang einer erfolgten Bestellung dem Kunden unverzüglich bestätigen (Art. 3 Abs. 1 lit. s).

Online-Shop-Betreiber müssen diese Grundsätze seit 1. April 2012 beachten, unabhängig davon, ob sich ihr Angebot an Unternehmen oder Konsumenten richtet. Der Gesetzgeber wollte ausschliesslich den Betrieb von Online-Shops mit der neuen Bestimmung regeln, weshalb die Grundsätze keine Anwendung finden, falls ein Vertrag ausschliesslich durch Austausch von E-Mails oder mittels ähnlichen elektronischen Kommunikationsmitteln geschlossen wird.

Für Unternehmen welche ihr Angebot bereits an Konsumenten innerhalb der EU gerichtet haben, bringt die UWG-Revision keine Neuerungen. Die nun eingeführten Grundsätze sind der EG-Richtlinie über dem elektronischen Geschäftsverkehr vom 8. Januar 2000 entnommen, gehen aber nicht über deren Inhalt hinaus.

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Art. 8 betreffend unlautere AGB wird am 1. Juli 2012 durch eine neue Fassung ersetzt. Mit dem späteren Inkrafttreten soll den Unternehmen zusätzlich Zeit eingeräumt werden, um ihre AGB an die veränderte Rechtslage anzupassen. In Zukunft wird jede den Grundsatz von Treu und Glauben verletzende Verwendung von AGB unlauter sein, wenn zum Nachteil von Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten hergestellt wird. Nicht anwendbar sind die neuen Bestimmungen im gewerblichen Geschäftsverkehr *Business-to-Business*.

Bislang sind AGB lediglich unlauter, wenn sie geeignet sind, den Kunden in die Irre zu führen. Weist eine AGB-Klausel dagegen klar und deutlich auf gewichtige Nachteile des Kunden hin, ist sie gültig. Das wird sich in Zukunft ändern. Zum Schutz des Konsumenten können zu einseitige AGB von den Gerichten auf ihren Inhalt überprüft werden, ohne dass eine Eignung zur Irreführung nachgewiesen werden muss.

AGB-Klauseln, welche dem neuen Massstab von Art. 8 nicht standhalten, sind unlauter und damit nichtig. Die entsprechende Klausel entfaltet somit keine Rechtswirkung. Insbe-

sondere werden die Gerichte eine unlautere AGB-Klausel nicht auf ein zulässiges Mass anpassen. An die Stelle der unlauteren AGB-Klausel tritt allenfalls dispositives Gesetzesrecht. Falls die unlautere AGB-Klausel von den restlichen AGB-Klauseln abgetrennt werden kann, bestehen die übrigen AGB-Klauseln weiter.

Der neue Art. 8 orientiert sich an der EU-Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Es ist zu erwarten, dass sich Schweizer Gerichte bei der Frage, ob AGB-Klauseln missbräuchlich sind, an der EU-Richtlinie orientieren werden. Folgende AGB-Klauseln könnten demnach unlauter sein:

- Recht des AGB-Verfassers, die AGB jederzeit einseitig abzuändern;
- Einseitige und weitgehende Haftungsausschlüsse;
- Überwälzung sämtlicher Risiken auf den Konsumenten;
- Automatische und erhebliche Verlängerung befristeter abgeschlossener Verträge;
- Beweismittelbeschränkungen und Beweislastumkehr zulasten des Konsumenten.

Für Unternehmen, die AGB im Zusammenhang mit Konsumentenverträgen verwenden, ist es ratsam, die bisher verwendeten AGB vor Inkrafttreten des neuen Art. 8 am 1. Juli 2012 auf ihre Lauterkeit zu überprüfen.

IV. Weitere Neuerungen

Im Übrigen werden im Rahmen der UWG-Revision neu folgende Sachverhalte als unlauter erklärt:

- Angebote für Registereinträge, sofern diese nicht bestimmte Angaben enthalten (Art. 3 Abs. 1 lit. p und q);
- Schneeball-, Lawinen- und Pyramidensysteme (Art. 3 Abs. 1 lit. r);
- Versprechen von Gewinnen, deren Einlösung von weiteren kostenpflichtigen Faktoren abhängig ist (Art. 3 Abs. 1 lit. t);
- Missachtung des Vermerks im Telefonbuch, wonach ein Kunde keine Werbeteilung oder Datenweitergabe an Dritte wünscht (Art. 3 Abs. 1 lit. u).

Zur Stärkung der Rechtsdurchsetzung hat der Bund neu die Möglichkeit, die Öffentlichkeit über unlautere Verhaltensweisen unter Nennung der involvierten Firma aufzuklären, sofern das öffentliche Interesse dies erfordert.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte. Für weitergehende Fragen im Zusammenhang mit dem Thema dieses Newsletters wenden Sie sich bitte an:

Dr. iur. Mauro Loosli, Partner
mauro.loosli@suterhowald.ch
Telefon: +41 44 630 48 17

lic. iur. Samuel Ischer, Rechtsanwalt
samuel.ischer@suterhowald.ch
Telefon: +41 44 630 48 38

Suter Howald Rechtsanwälte
Stampfenbachstrasse 52
Postfach 1926
8021 Zürich
Telefon: +41 44 630 48 11